

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Möbelindustrie

Änderung vom 18. Januar 2000

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 12. März 1999¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die schweizerische Möbelindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt²:

- Art. 6 Löhne
- 6.3 Mindestlöhne
- 6.6 Lohnerhöhungen

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2000 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Art. 6.6 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

18. Januar 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:
Der Bundespräsident, Adolf Ogi
Die Bundeskanzlerin, Annemarie Huber-Hotz

¹ BB1 1999 2588/89

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können bei der EDMZ, 3003 Bern, bezogen werden.